

Hygienekonzept für Veranstaltung im Außenbereich mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern

Stand: 18. August 2020

Hierunter fallen Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen von Personengruppen mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern.

Für alle Veranstaltungen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche höchstens eine Person aufhält. Im Gebäude müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm) eingehalten werden, es sei denn, jeder Besucher hat einen festen zugewiesenen Platz. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebots maßgeblich.
 - b. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
2. Organisation und Durchführung:
 - a. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen, die die Veranstaltung betreten (Name, Vorname, Anschrift oder Telefonnummer) sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Veranstaltung zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
 - b. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig
3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:
 - a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist im Regelfall der Zugang zu verwehren.
 - b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
 - c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

Hygienekonzept für Veranstaltung im Außenbereich mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern

Stand: 18. August 2020

- d. Besucher sowie Veranstalter und Helfer tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies Anordnet.
 - e. Bei mehr als 10 Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten; bei Sportarten oder anderen Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand von mindestens 3 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
 - f. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.
4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:
- a. In Sanitär- und Gemeinschaftsräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.
 - b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.